

Hausordnung mit Pausenordnung

Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium • Stuttgart – Bad Cannstatt

(Stand: 03.12.2024)

Im Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium leben und lernen viele Menschen miteinander. Damit jede*r seine*ihre Begabungen so gut wie möglich entwickeln kann und durch die Erfahrungen in der Schule als Person gestärkt wird, braucht es neben anregenden Lernsituationen und grundlegenden Formen des Umgangs auch Regeln des Zusammenlebens, die für alle gelten.

Der Umgang miteinander soll respektvoll und gewaltfrei sein, geprägt von gegenseitiger Unterstützung statt Konkurrenz und dem gewaltlosen Klären von Konflikten.

Insbesondere wollen wir auf Diskriminierung reagieren. Als Schule, für die Inklusion ein Leitziel ist, dulden wir keine benachteiligende, ausgrenzende und ungleiche Behandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen (also zum Beispiel wegen körperlicher Einschränkung, der Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder einer anderen Eigenschaft). Diskriminierung verletzt die Menschenrechte und soll zur Sprache gebracht werden, damit wir wertschätzend miteinander umgehen können. Das Diskriminierungsverbot richtet sich gleichermaßen an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. In unserer „Regelung zum Umgang mit Beschwerden“ ist das Vorgehen bei einem Fall von Diskriminierung geregelt.

Die Regeln des Zusammenlebens werden von den Lehrer*innen vermittelt. Sie unterstützen die Schüler*innen bei der Einhaltung der Hausordnung.

Auch die Mütter, Väter und Erziehungsberechtigten wirken an der Umsetzung der Hausordnung mit.

Unterrichtszeiten

1./2. Stunde: 07:55 – 09:25

3./4. Stunde: 09:45 – 11:15

5./6. Stunde: 11:30 – 13:00

6. Stunde als Einzelstunde: 12:20 – 13:05

7. Stunde: 13:10 – 13:55

8./9. Stunde: 14:00 – 15:30

10./11. Stunde: 15:40 – 17:10

In der Regel wird in Doppelstunden unterrichtet.

Die Mittagspause ist entweder in der 6. oder 7. Stunde.

Versäumter Unterricht

Die Qualität des Unterrichts hängt auch von der verfügbaren Unterrichtszeit ab. Deshalb sind der Unterrichtsbesuch und der pünktliche Unterrichtsbeginn wichtig. Fehlen oder Zuspätkommen wird im Klassenbuch vermerkt und im Gespräch geklärt.

Entlassung aus dem Unterricht

Erkrankt oder verletzt sich ein*e Schüler*in vor oder während des Unterrichts, wird die unterrichtende Lehrkraft der aktuellen bzw. folgenden Stunde verständigt, die entscheidet, ob der*die Schüler*in den Unterricht verlassen kann und ob dafür eine Begleitung notwendig ist. Der*die Schüler*in meldet sich im Sekretariat. Von dort werden entweder der Schulsanitätsdienst oder die Eltern verständigt, der*die Schüler*in kann sich im Sanitätsraum (0.11) aufhalten, wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen oder weiter ärztlich versorgt. Für

diesen Ablauf gibt es im Sekretariat einen Laufzettel, der wie eine Entschuldigung behandelt und der Schule unterschrieben wieder vorgelegt wird. Die Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.

Diese Regelung gilt auch für volljährige Schüler*innen.

Krankmeldung

Wenn ein*e Schüler*in zuhause krank wird, muss er oder sie von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig entschuldigt werden.

Das gilt auch, wenn es andere zwingende Gründe gibt, dass der Unterricht nicht besucht werden kann. Wenn der Grund aber ein vorher vereinbarter Termin ist, z. B. ein Arzttermin oder ein Termin bei einer Behörde, muss dafür vorher (in der Regel eine Woche) eine **Beurlaubung** beantragt werden. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

Volljährige Schüler*innen können sich selbst entschuldigen.

Wann ist eine Entschuldigung rechtzeitig?

Am ersten Tag des Fehlens muss die Schule eine Entschuldigung erhalten. Nur wenn das nicht möglich ist, kann die Entschuldigung auch noch am zweiten Tag des Fehlens gemacht werden. (Dabei werden nur die Unterrichtstage gezählt.)

Bei der Entschuldigung muss der Grund des Fehlens angegeben werden und wie lange die Verhinderung voraussichtlich dauert.

Wie muss man sich entschuldigen?

Die Entschuldigung kann persönlich erfolgen (im Sekretariat), über das Eltern-Portal oder schriftlich mit Unterschrift (Brief, Fax, eingescanntes Schreiben per E-Mail).

Es ist auch möglich, anzurufen oder eine E-Mail zu schreiben. Diese Meldung gilt aber nur vorläufig. Eine schriftliche Entschuldigung muss nachgereicht werden.

Wann muss die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden?

Spätestens drei Tage nach der vorläufigen Entschuldigung muss die schriftliche Entschuldigung in der Schule sein. Dabei zählen alle Tage, auch das Wochenende oder Ferientage. Ist der dritte Tag kein Unterrichtstag (z. B. Wochenende, Ferien, Feiertag), dann ist der Tag, an dem die schriftliche Entschuldigung abgegeben werden muss, der erste Unterrichtstag danach.

Warum ist die Einhaltung dieser Fristen so wichtig?

1. Wir möchten wissen, warum ein*e Schüler*in nicht im Unterricht ist. Wenn die Eltern sofort am ersten Fehltag entschuldigen, müssen wir uns erst einmal keine Sorgen machen.

2. Wenn ein*e Schüler*in unentschuldigt gefehlt hat und an einem Fehltag eine Leistungsmessung stattfindet (z. B. eine Klassenarbeit, eine GFS oder ein Test) müssen wir die Note 6 (oder in der Kursstufe 0 Punkte) geben. Deshalb müssen Eltern die Fristen genau einhalten.

Was passiert, wenn jemand viel fehlt?

Die Schule klärt zusammen mit den Eltern den Grund für das Fehlen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann das Klassenleitungsteam ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter ein solches ärztliches Zeugnis verlangen.

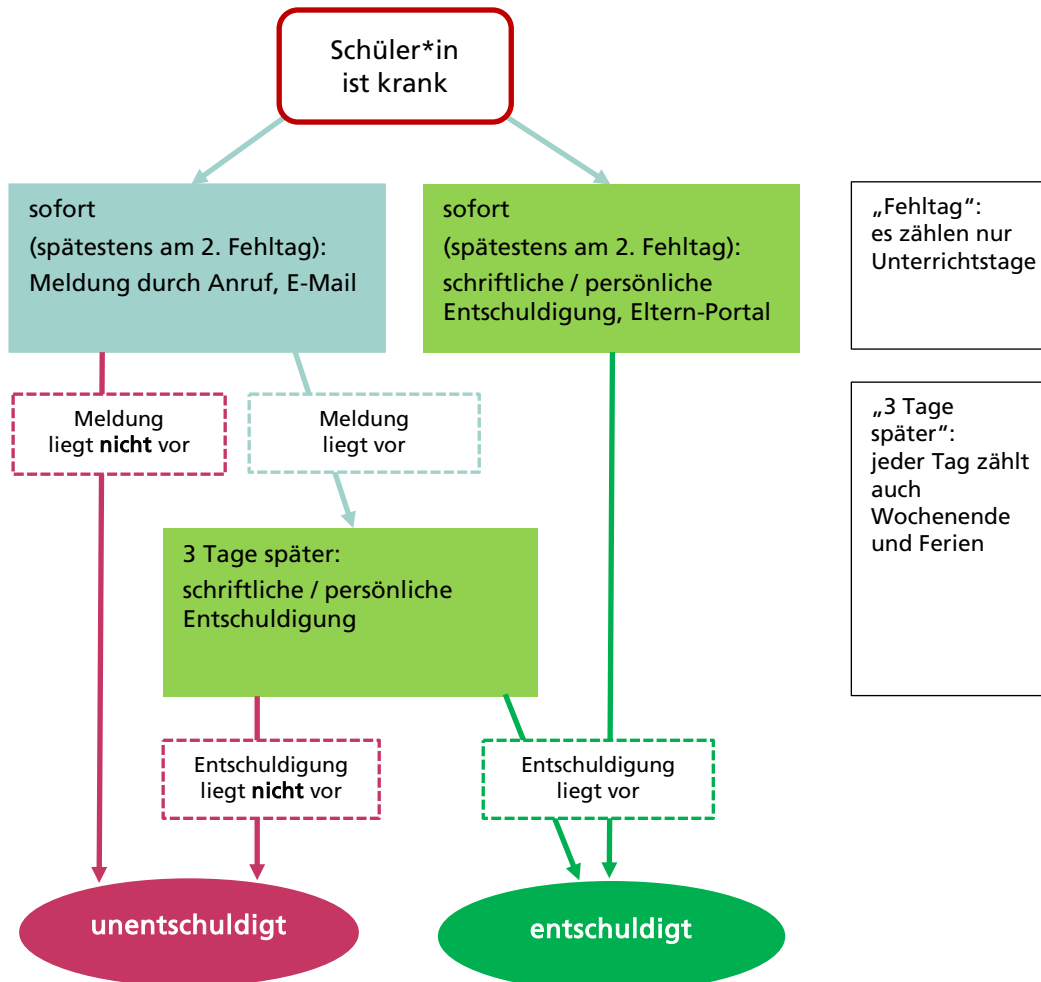
Beispiele für die Entschuldigungsfristen:

Beispiel 1: Ein Schüler erkrankt am Montag, das ist sein erster Fehltag. Die Erziehungsberechtigten rufen am Montagmorgen im Sekretariat an. Eine schriftliche Entschuldigung wird drei Tage später, am Donnerstag, im Sekretariat abgegeben. Der Schüler ist rechtzeitig entschuldigt.

Beispiel 2: Eine Schülerin erkrankt am Mittwoch, das ist ihr erster Fehltag. Die Erziehungsberechtigten schreiben am Donnerstag eine E-Mail. Eine schriftliche Entschuldigung muss drei Tage später in der Schule sein, das wäre der Sonntag. Da die Schule sonntags nicht besetzt ist, reicht hier der folgende Werktag, also der Montag, für den Eingang der schriftlichen Entschuldigung. Die Schülerin ist dann rechtzeitig entschuldigt.

Beispiel 3: Ein Schüler erkrankt am Freitag und die Erziehungsberechtigten melden das am Freitagmorgen über die Krankmeldefunktion des Eltern-Portals. Damit ist der Schüler rechtzeitig entschuldigt. Eine schriftliche Entschuldigung ist hier nicht mehr notwendig.

Entschuldigungsregelung in der Übersicht:



Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Zuständig für die Entscheidung bei einer Unterrichtsstunde ist der*die Fachlehrer*in, bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen das Klassenleitungsteam, bei mehr als zwei Tagen der Schulleiter. Grenzt ein zu beurlaubender Tag an Ferien, trifft immer der Schulleiter die Entscheidung über die Beurlaubung. Dafür muss spätestens eine Woche vorher ein schriftlicher Antrag an den Schulleiter gestellt werden. Eine Verlängerung der Ferien auf Grund einer Urlaubsreise ist grundsätzlich nicht möglich.

Auch wenn Arzttermine oder Behördengänge vereinbart werden, muss dafür vor dem Termin eine Beurlaubung beantragt werden. Eine schriftliche Entschuldigung danach reicht nicht.

Umgang mit Fehlzeiten

Fehlzeiten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb gibt es eine Regelung, wie wir mit unentschuldigtem Fehlen umgehen:

- erstes unentschuldigtes Fehlen: die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert und an die Entschuldigungspflicht und die Regelung dazu erinnert.

- zweites unentschuldigtes Fehlen: die Klassenlehrkräfte sprechen mit den Erziehungsberechtigten
- weiteres unentschuldigtes Fehlen: die Klassenlehrkräfte und die Schulleitung sprechen mit den Erziehungsberechtigten
- weiteres unentschuldigtes Fehlen: es wird geprüft, ob die Beratungsstelle informiert wird oder ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Sportunterricht bei Verletzungen und Erkrankungen

Schüler*innen, die krankheits- oder verletzungsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen können, jedoch den übrigen Unterricht besuchen, sind im Sportunterricht anwesend und tragen Sportkleidung, beteiligen sich aber nicht an den sportlichen Aktivitäten. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern ist notwendig.

Nach Rücksprache der Erziehungsberechtigten mit der Sportlehrkraft kann in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Ganztagsangebote

Als Ganztagschule in offener Angebotsform gibt es im Elly neben dem Pflichtunterricht weitere Bildungs- und Förderangebote. Entscheidet sich ein*e Schüler*in verbindlich, an einem Angebot der Ganztagschule teilzunehmen, besteht Teilnahmepflicht für das Schuljahr. Die Regelung für Unterrichtsversäumnisse (Entschuldigungsregelung) gilt entsprechend.

Im Einzelfall entscheidet die Schule über einen Wechsel zum Halbjahr abhängig von der Kapazität in Absprache mit Fachlehrer*innen und Eltern.

Verhalten im Unterricht und im Ganztag

Damit der Unterricht und die Themenangebote und Arbeitsgemeinschaften des Ganztags für alle ertragreich sind, ist es wichtig, dass sich die Schüler*innen mit Respekt begegnen, sich gegenseitig unterstützen und Störungen vermeiden. Zur Schulpflicht gehört auch, dass die Lernzeitaufgaben bzw. Hausaufgaben erledigt und die erforderlichen Unterrichtsmaterialien mitgeführt werden.

Schulgelände

Das Schulgelände umfasst bis zur Fertigstellung des Neubaus das Schulgebäude, den Parkplatz sowie die Sporthalle und die Sportanlage. Der Parkplatz wird bis zur Fertigstellung des Neubaus als Pausenhof und nicht zum Parken genutzt.

Öffnung des Schulhauses

Das Schulhaus wird spätestens um 7:30 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn stehen ab 7:30 Uhr das Foyer, die Mitten der Cluster und für die Kursstufe die Teeküche und Galerie zum Aufenthalt zur Verfügung. Die Klassen- und Fachräume sind bis zum Eintreffen der Lehrkraft verschlossen.

Aufenthalt in der Pause

Die Klassen 5-10 dürfen sich in der ersten und zweiten Pause nur im Eingangsbereich und auf dem Pausenhof aufhalten. Bei starkem Regen ist auch ein Aufenthalt im restlichen Schulgebäude erlaubt.

Mittagspause

Während der Mittagspause halten sich die Schüler*innen, die in der Schule bleiben, im Foyer oder im Pausenbereich auf. Die Mitten sind grundsätzlich kein Aufenthaltsbereich in den Pausen. Es gilt folgende Ausnahme für die Mitten in West 1 („Fauna“) und Nord 2 („Feuer“). In der sechsten Stunde kann West 1 und in der siebten Stunde Nord 2 als Leisearbeitsbereich („Study Hall“) genutzt werden.

Die Benutzung des Sportplatzes in Pausen und Hohlstunden erfolgt auf eigene Gefahr.

Unterrichtsweg zur Sporthalle

Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen im zweiten Bauabschnitt des Neubaus gibt es keine direkte Anbindung des Schulgebäudes an die Sporthalle. Die im Nordflügel (1. und 2. OG) unterrichteten Klassen nutzen als Unterrichtsweg zur Sporthalle den Notausgang durch den Differenzierungsraum im „Wasser“-Cluster im 1. OG und den Weg um die Sporthalle herum. Im Erdgeschoss oder im Westflügel unterrichtete Klassen und Kurse verlassen das Schulgebäude über den Haupteingang und gehen über die Remstal- und Rommelshauer Straße um das Schulgelände herum und über den Seiteneingang des Sportplatzes in die Sporthalle.

Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

Den Anweisungen aller Lehrer*innen sowie der Hausmeister und der Sekretärin ist Folge zu leisten.

Um Unfälle zu vermeiden, gelten folgende Regeln:

- Fahrräder, Kickboards, Roller u.ä. dürfen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden. Sie werden ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Abstellplätzen abgestellt. Für die Diebstahlsicherung ist jede*r Schüler*in selbst verantwortlich.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist es verboten, mit Fahrrädern, Skateboards, Kickboards, Rollern oder Inlinern zu fahren.
- Ballspielen und Rennen kann man nur im Freibereich der Schule.
- Pausenbereich ist ausschließlich die von den Mauern eingegrenzte Parkfläche. Die betonierten Begrenzungsmauern des Parkplatzes, der als Pausenbereich genutzt wird, dürfen wegen der Absturzgefahr nicht betreten oder als Sitzfläche genutzt werden.
- Rutschen auf den Treppengeländern ist verboten.
- Schneeballwerfen ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.

Verhalten im Cluster

Jedes Cluster (Fauna, Erde, Wasser, Feuer, Luft) hat für die dort beheimateten Klassen Klassenräume, eine Mitte und einen Differenzierungsraum. Die Mitte ist ein Leisearbeitsbereich, für den es spezielle Nutzungsbedingungen gibt. Ein sorgsamer und ordentlicher Umgang mit allen Gegenständen und den Räumen ist besonders wichtig. Bei allen Aktivitäten sollen andere Lerngruppen nicht gestört werden. In jedem Stockwerk befinden sich Toiletten. Für die Sauberkeit der Toiletten ist jeder verantwortlich.

Sorgsamer Umgang mit Sachen

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen sorgsam mit dem Gebäude, den Außenanlagen mit der Bepflanzung, dem Inventar und den zur Verfügung gestellten Lernmitteln um und achten auf Ordnung und Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgeländes.

Beim Einsatz von Materialien wird auf Umweltverträglichkeit geachtet.

Bei Beschädigung von Lernmitteln (Schulbüchern etc.) kann die Schule teilweise oder vollständig Ersatz verlangen.

An den Glasscheiben darf nur speziell geeignetes Klebeband verwendet werden. Die Wände dürfen gar nicht beklebt werden.

Teeküche und Galerie im Westflügel

Für die Nutzung der Teeküche und Galerie haben die Schüler*innen der Kursstufe selbst eine Nutzungsordnung erarbeitet, die von der Schulleitung genehmigt ist. Sie muss von allen Schüler*innen der Kursstufe unterschrieben werden.

Mitbringen von Gegenständen

- Wenn Schüler*innen Gegenstände in die Schule mitbringen, erfolgt das grundsätzlich auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler*innen Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese von der Schule nicht sicher verwahrt werden können. Die Schule übernimmt dafür keine Verantwortung.

Verwahrung von Gegenständen während des Sportunterrichts

- Die Schüler*innen legen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ab. In den Umkleieräumen sollen keine Wertsachen verbleiben.
- Dieses Behältnis wird in der Sporthalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass es für die Schüler*innen während des Unterrichts einsehbar ist.
- Die Schüler*innen sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer*innen übernehmen dafür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Elektronische Übertragungsgeräte (Smartphones etc.)

Auf dem Schulgelände des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums ist die Benutzung von privaten elektronischen Übertragungsgeräten für Schüler*innen der Klassen 5 – 10 untersagt.

Unter diesen Geräten werden verstanden: Handys, Smartphones, MP3-Player, Tablets, Laptops und alle anderen elektronischen Unterhaltungsgeräte, insbesondere, wenn sie internetfähig sind. Smartwatches können getragen werden, sind aber bei schriftlichen Leistungsmessungen ebenfalls abzulegen.

Vor Beginn des Unterrichts werden Handys in dafür vorgesehene Ablagen („Handygaragen“) gesteckt und nach dem Unterricht oder mit Erlaubnis der Lehrkraft während des Unterrichts wieder herausgenommen.

Vor Beginn einer schriftlichen Leistungsmessung geben alle Schüler*innen unaufgefordert alle oben genannten Geräte am Lehrer*innentisch ab. Nach Abgabe der Klassenarbeit bzw. Klausur holen die Schüler*innen unaufgefordert ihre Geräte ab. Vergisst ein*e Schüler*in, sein* ihr Gerät abzuholen, bewahrt es die Lehrkraft sicher auf (Tresor im Sekretariat). Dort kann es unter Nachweis der Eigentümerschaft abgeholt werden.

Versäumt es ein* Schüler*in, sein* ihr Gerät vor der Leistungsmessung abzugeben und benutzt er*sie dieses während der Klassenarbeit bzw. Klausur, dann gilt dies als Täuschungsversuch. In der Abiturprüfung gilt bereits als Täuschungsversuch, das Gerät während der Prüfung bei sich zu haben.

Regelung für die Kursstufe (J1 und J2):

Für die Kursstufe ist die Nutzung in der Teeküche und Galerie der Kursstufe immer möglich.

Lehrer*innen können die Benutzung der oben genannten Geräte auf Anfrage und auf eigene Initiative jederzeit innerhalb und außerhalb des Unterrichts genehmigen.

Wenn die oben genannten Geräte auf dem Schulgelände ohne Erlaubnis benutzt werden, werden sie eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Der*die Schüler*in erhält das Gerät am Ende des Unterrichtstages zurück.

Verwendung privater Tablets oder Laptops im Unterricht

Ab dem Schuljahr 2024/2025 ist die Verwendung privater Tablets im Unterricht nicht mehr zulässig. Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung verlieren mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 ihre Gültigkeit.

Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Gefährliche Gegenstände, z.B. Baseballschläger, Messer, Waffen oder Feuerwerkskörper, dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden. Werden solche Gegenstände mitgebracht, werden sie eingezogen, von der Schulleitung in Verwahrung genommen, die Erziehungsberechtigten werden verständigt und ggf. werden weitere Maßnahmen in die Wege geleitet.

Klassenzimmer und Fachräume

Zum Unterrichtsbeginn warten die Schüler*innen im Unterrichtsraum oder, wenn er verschlossen ist, davor bzw. in der Mitte des Clusters.

Fachräume (Chemie, NwT, Bildende Kunst, Musik) und die Sporthalle dürfen nur im Beisein einer Fachlehrkraft betreten werden. Die für die jeweiligen Fachräume gültigen Arbeitsschutzbestimmungen müssen beachtet werden. Die Schüler*innen werden von den Lehrkräften in das Verhalten in den Fachräumen eingeführt.

Die Lehrkräfte sorgen für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn.

Wenn 10 Minuten nach dem eigentlichen Unterrichtsbeginn der*die Lehrer*in noch nicht da ist, muss sich der*die Klassensprecher*in unverzüglich im Sekretariat erkundigen.

Die Schüler*innen sind für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Cluster bzw. im Kursstufenbereich und die schonende Behandlung der Einrichtung verantwortlich. Dies gilt auch für Fachräume, Flure und weitere Aufenthaltsbereiche. Müll wird getrennt (Papier, Gelbe Tonne, Restmüll).

Die Schultaschen sollen in den dafür vorgesehenen Fächern aufbewahrt werden.

Jede*r Lehrer*in dokumentiert im Klassenbuch die einzelne Stunde, ggf. die Hausaufgaben, abwesende bzw. wieder anwesende Schüler*innen und ggf. besondere Vorkommnisse.

Nach jedem Unterricht kontrolliert die Lehrperson, dass der Klassenraum und die Mitte grob gesäubert ist und nach der letzten Stunde außerdem, dass alle Fenster geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und gemäß der aktuellen Vereinbarung mit dem Reinigungspersonal (derzeit Montag, Mittwoch, Freitag) aufgestuhlt ist. Erst dann wird die Lerngruppe entlassen. Aus Sicherheitsgründen werden die Klassenzimmer und Fachräume immer verschlossen, wenn dort kein Unterricht stattfindet.

Studienbibliothek / Mediathek

(entfällt vorerst)

Pausenordnung

Die Schüler*innen halten sich in beiden Pausen (von 09:25–09:45 und von 11:15–11:30 Uhr) außerhalb der Klassenzimmer und Fachräume auf. Die Räume werden von den Lehrkräften verschlossen. Pausenbereiche sind das Foyer bis zu den Flur-Türen und der gepflasterte Pausenhof.

Im Foyer findet der Bäckerverkauf statt.

Auch in den Pausen des Vor- und Nachmittags und während der Hohlstunden bleiben die Schüler*innen der Klassen 5-10 auf dem Schulgelände. In der Mittagspause dürfen die Schüler*innen das Schulgelände verlassen, wenn sie 16 Jahre alt sind oder wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 und 2 können außerhalb ihrer Unterrichtsstunden das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen, dies gilt dann nicht für minderjährige Schüler*innen der Kursstufe, wenn die Erziehungsberechtigten dem schriftlich widersprochen haben.

Mensa, Essen und Trinken

Die Ausgabe des Mittagessens findet vorläufig in Raum 0.29a und 0.29b statt. Den Anweisungen des Mensa-Personals und der Aufsicht muss Folge geleistet werden.

Gegessen und getrunken wird im Sitzen.

Wenn gegen die Regeln beim Mittagessen verstoßen wird, kann der Mensa-Ausweis entzogen werden.

Rauchen in der Schule und unerlaubtes Verlassen der Schule

Das Elly ist eine rauchfreie Schule. Nach § 2 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) ist das Rauchen in Schulgebäuden, auf Schulgeländen sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

Wird gegen diese Regelung verstoßen, d.h.

- ein*e Schüler*in raucht auf dem Schulgelände oder
- ein*e Schüler*in der Klasse 5-10 verlässt das Schulgelände unerlaubt und raucht,

wird folgendermaßen damit umgegangen:

Die Aufsicht führende Lehrkraft notiert Namen und Klasse und informiert formlos die Beauftragte für Suchtprävention. Der*die Schüler*in wird darauf hingewiesen, dass er*sie sich umgehend mit der Beauftragten für Suchtprävention in Verbindung setzen muss.

- Erster Regelverstoß: Der*die Schüler*in führt ein Gespräch mit der Beauftragten für Suchtprävention. Die Eltern werden schriftlich informiert, eine Kopie des Briefes geht an das Klassenleitungsteam und wird in der Schülerakte abgelegt. Der von den Eltern unterschriebene Brief wird ebenfalls in der Schülerakte abgelegt.
- Zweiter Regelverstoß: Die Eltern werden von der Beauftragten für Suchtprävention schriftlich über den zweiten Vorfall informiert. Eine Kopie des Briefes geht an das Klassenleitungsteam und wird in der Schülerakte abgelegt. Das Klassenleitungsteam prüft Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder überträgt alternativ eine gemeinnützige Arbeit.
- Weitere Regelverstöße: Der Schulleiter prüft weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die Eltern werden jeweils unterrichtet bzw. gehört. Die Maßnahmen und Gespräche werden in der Schülerakte dokumentiert, das Klassenleitungsteam wird informiert.

Bei Rauchen außerhalb des Aufsichtsbereichs der Schule (Schulweg, während der Mittagspause mit Erlaubnis, minderjährige Schüler*innen der Kursstufe) werden die Eltern informiert.

Für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas auf dem Schulgelände gelten die gleichen Regeln wie für das Rauchen herkömmlicher Zigaretten.

Alkohol

Alkohol ist an der Schule nicht erlaubt. Für einzelne Veranstaltungen kann durch den Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung für den Ausschank von Alkohol erteilt werden.

Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankungen

Jeder Unfall und jede akute Erkrankung muss sofort im Sekretariat gemeldet werden. Von dort aus werden weitere Maßnahmen veranlasst, ggf. wird der Sanitätsdienst informiert. Wenn das Sekretariat und auch die Schulleitung nicht besetzt sind, wird der diensthabende Hausmeister informiert.

Die Handynummer des Hausmeisters befindet sich an seinem Dienstzimmer (0.05).

Schüler*innendienste

Für einzelne Bereiche, die die Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Gelände gewährleisten, sind Schüler*innen in Schülerdiensten organisiert.

- Tischgruppendienste
- Sanitätsdienst
- Reinigungsdienst

- Küchendienst (in der Teeküche der Galerie)

Bekanntgabe und Aufbewahrung

Die Hausordnung wird auf der Website der Schule im Downloadbereich allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellt und bekannt gemacht. Sie wird den Erziehungsberechtigten neu aufgenommener Schüler*innen in Druckform ausgehändigt.

Die Bestimmungen der Hausordnung sollen zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Klassenleitungsteam mit den Schüler*innen besprochen werden.